

Ersteinst Dienstag, Donnerstag und Sonnabend wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Sierthalbspreis 1 Mark 20 Pfennige auschließlich Boten- und Postgebühren.
Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angekommen.

Unterste werden mit 10 Pfennigen für die 4-gesparten Korpuszelle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.
Für Nachweis und Offerten - Ausnahme 10 Pfennige Extragebühr.
Gernsprech-Kaufhaus Nr. 12.

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 119.

Sonnabend, den 8. Oktober 1910.

78. Jahrgang.

Das im Grundbuche für Krumhermsdorf Blatt 122 auf den Namen **Karl Louis Gerstenberger** eingetragene Grundstück soll am

25. November 1910, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 36 Hektar 97,2 Ar groß und auf 34 270 M. — Br. geschätzt. Es dient dem Betriebe der Landwirtschaft und besteht aus einem Wohngebäude mit gewölbtem Stall und Futterboden, einem Scheunengebäude mit Stall und Anbau, einem Wagenschuppengebäude sowie aus Feld, Wiese, Hüttung und Wald.

Die Einsticht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. August 1910 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufrufserklärung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsgerlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeordnet werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Befehls die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungsgerlos an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zschopau, den 5. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können hier

Freitag und Sonnabend, den 14. und 15. Oktober 1910
nur dringliche Sachen erledigt werden.

Zschopau, den 5. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betr.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. September 1879, die Schöffen- und Geschworenenwahl betreffend, ist die Urliste für die hiesige Stadt zur Schöffen- und Geschworenenwahl aufgestellt worden und liegt dieselbe vom

10. bis mit 18. Oktober 1910

zu jedermann's Einsicht öffentlich hier aus. Unter Bezugnahme auf die nachstehende abgedruckte diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird solches mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben werden können.

Zschopau, am 7. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

Schw.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überfennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben,

Aus Sachsen.

Zschopau, den 7. Oktober 1910.

— Beim Festmahl der hiesigen Kantoreigegellschaft wurde einem langjährigen treuerdiensten Mitgliede, Herrn Bremenmeister und Webermeister Karl Friedrich Klaffenbach, eine Urkunde zur Kenntnisurkunde des evang.-luth. Landeskonsistoriums feierlich überreicht. Wieviel rühmenswerte Treue hierdurch ihren wohlverdienten Lohn fand, kann man ermessen, wenn man vernimmt, daß der schlichte, bescheidene Mann in den letzten 20 Jahren seiner Zugehörigkeit zur Kantorei nur in zwei Proben fehlte, da ihn die Krankheit seiner inzwischen heimgegangenen Gattin unablässliche machte. Mögen unsre Gemeinde und Kirche noch recht viele Männer solch vorbildlicher Treue beschert werden. Th.

— Wir machen unsere geehrten Leser hierdurch nochmals auf die morgen abend 8 Uhr stattfindende Eröffnungs-Vorstellung des neuen Kino-Salons im Kaisersaal aufmer-

sam. Wenn alles das, was in der Ankündigung in vorliegender Nummer in Aussicht gestellt wird, sich verwirklicht, so dürfen die 3 Mal wöchentlich stattfindenden Vorstellungen hohen Kunstgenuss gewähren.

— Mit Rücksicht auf die nahen verwandschaftlichen Beziehungen des sächsischen Königshauses mit dem portugiesischen Hofe (die Mutter des Königs war bekanntlich eine portugiesische Prinzessin) werden die Nachrichten über Portugal von ersterem mit lebhaftestem Interesse verfolgt. Se. Majestät der König läßt sich über alle eingehenden Nachrichten durch das Ministerium des Neuherrn telegraphisch nach Jagdschloss Neuherrn Bericht erstatten. Direkte authentische Meldungen liegen jedoch dem Ministerium zurzeit noch nicht vor.

— Otto Heinrich Freiherr v. Triesen auf Nötha, Kammerherr Sr. Majestät des Königs, Major a. D., ist am Mittwoch in Nötha gestorben. Er war Reichsritter des Johanniterordens und Inhaber des Militär-St.-Heinrichs-Ordens.

— Prinz und Prinzessin Johann Georg und Prinzessin Mathilde haben Mittwoch nachmittag von Marseille aus an Bord des Lloydsschiffes „Schleswig“ die Reise nach Ägypten angebrochen. Am 10. Okt. erfolgt die Ankunft in Alexandrien.

— Am Mittwoch Vormittag begann vor dem Leipziger Schwurgericht der Mordprozeß gegen die Brüder Karl und Friedrich Koppius, die bekannten Mörder und Expreßler. Dieser Prozeß bildet das Nachspiel der aufsehenerregenden Raubmorde und Expreßertaten, die vor einem und zwei Jahren in Leipzig verübt wurden und weit über Sachsen hinaus Furcht und Schrecken verbreiteten. Die Mörder waren in allen Fällen mit zynischer Offenheit geständig. Das Schwurgericht verurteilte den Kellner Karl Koppius zweimal zum Tode, zu 15 Jahren Buchstaus und dauerndem Ehrenverlust; seinen Bruder Fritz Koppius ebenfalls zweimal zum Tode, zu 7 Jahren Buchstaus und dauerndem Ehrenverlust. Die Angeklagten nahmen das Urteil ohne sichtliche Erregung auf. — Vor der sich die Geschworenen zur Verurteilung

lachungen
2 des an-
nittspreise
achtgewicht
1 kg
1,70
1,91
1,49
1,32
1,04
—,72
1,65
1,57
1,46
1,28
1,11
—,88
—,60
1,58
1,50
1,40
1,—
—,80
1,38
1,33
1,24
1,—
—,70
—,60

abdruckspapier kann unterschlagen werden

1244

1287

1227

1219

129

12

1153

1148

1138

1130

1123

1118

116

1053

1043

1032

1011

1147

1142

1035

1136

1031

1132

1025

1126

1018

1118

1010

1110

105

1115

1098

1081

1044

1035

929

845

728 (von

728 (427 bis

SLUB

Wir führen Wissen.